

Niederschrift vom 07.11.2018 - Marktgemeinderat

(Quelle: [Bürgerinformationssystem - Markt Garmisch-Partenkirchen \(kommune-aktiv.de\)](http://www.kommune-aktiv.de))

◀ zu TOP 04 zu TOP 06 ▶ TOP 05

öffentlich

Neuorganisation des Tourismus in Garmisch-Partenkirchen - Entscheidungsbeschluss - (Vollzug der Sitzung des Marktgemeinderates vom 10.07.2018 sowie 10. Oktober 2018)

Sachvortrag:

Die Vorlage der Verwaltung dient der Beschlussvorbereitung des Marktgemeinderates zur Gründung der GaPa Tourismus GmbH (Arbeitstitel) mit der Aufgabe der Tourismusförderung und des Destinationsmanagements in Tourismus und Freizeit von Garmisch-Partenkirchen.

- Ausgangslage und Verfahrensgang

Am 20.01.2016 erfolgte infolge des Beschlusses des Marktgemeinderates die Beauftragung der dwif-Consulting GmbH und der Kanzlei anwaltsKontor Schriefers Rechtsanwälte zur Erarbeitung einer Studie zur Analyse der tourismusfachlichen und juristischen Rahmenbedingungen der Destination Garmisch-Partenkirchen. Gegenstand der Studie war zudem die Skizzierung erster Vorschläge für eine zukünftige Rechtsformwahl von GaPa-Tourismus. Am 15.09.2016 sind die wesentlichen Ergebnisse der Vorfeldstudie im Marktgemeinderat vorgestellt und erörtert worden.

Am 21.02.2018 erfolgte mit Beschluss des Marktgemeinderates die Beauftragung der Beratungsbüros *anwaltsKontor Schriefers Rechtsanwälte, wetreu NTRG Ostholstein Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, BEMK Rechtsanwälte, dwif Consulting GmbH* und im weiteren Verlauf des Jahres 2018 der *Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (Hamburg)* mit einer Vertiefungs- und Konkretisierungsprüfung im Rahmen einer Begutachtung und Empfehlung zur zukünftigen Rechtsformwahl von GaPa Tourismus.

Am 18.04.2018 wurde Marktgemeinderat und der Verwaltung der von den beauftragten Beratungsbüros mitgeteilte Bericht zum Zwischenstand zur Kenntnis gegeben.

Am 16.05.2018 hat der Marktgemeinderat den 'Antrags zur Wahrung des sozialen Besitzstandes der Beschäftigten von GaPa-Tourismus' überfraktionell beschlossen.

Am 02.05.2018 und 05.06.2018 haben die Mitglieder des Ältestenrates sowie Vertreter verschiedener Fachbereiche der Verwaltung gemeinsam mit den beauftragten Beratungsbüros wesentliche Grundlagen der Neuausrichtung

erörtert. In der "Gutachterlichen Empfehlung zur Rechtsformwahl insbesondere unter Einnahme tourismusfachlicher, tourismusökonomischer, juristischer und steuerlicher Perspektive" sind deren wesentlichen Ergebnisse dargestellt. Am 22.06.2018 wurde Marktgemeinderat und Verwaltung der Schlussbericht zur Kenntnis gegeben.

Am 10.07.2018 ist der Grundsatzbeschluss des Marktgemeinderates zur Neuordnung der Aktivitäten des Marktes in den Bereichen der Tourismusförderung einschließlich der Betriebsführung (ausgewählter) tourismusrelevanter Infrastruktur und Einrichtungen' sowie allgemein eines modernen Destinationsmanagement in der Rechtsform des Privatrechts als Gesellschaft mbH erfolgt.

Am 24.07.2018 hat der Marktgemeinderat die Beratungsbüros in Erweiterung des an diese bis dahin erteilten Auftrags mit der Umsetzungsbegleitung des Marktes Garmisch-Partenkirchen von wesentlichen Teilaufgaben zur Realisierung des Gründungsvorhabens in Unterstützung der Verwaltung beauftragt.

Am 10.10.2018 hat der Marktgemeinderat beschlossen, dass die neue Gesellschaft nach Gründung jeweils eine Vollmitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e.V. sowie bei der Bayerischen Versorgungskammer Bayern - Zusatzversorgungskasse zur Wahrung des sozialen Besitzstandes begründet.

In fortgeführter und näherer Umsetzung der vorgenannten Beschlüsse bereitet die Verwaltung in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den beauftragten Beratungsbüros die weiteren Grundlagen zur Realisierung des Gründungsvorhabens einer Tourismus-GmbH vor. Der zur Entscheidung vorgelegte Entwurf des Gesellschaftsvertrages ist wesentlicher (Teil-)Bestandteil dieser Vorbereitungshandlungen.

Einzelheiten zur Begründung

I. Tourismusfachliche und -ökonomischen Perspektive

Wegen der tourismusfachlichen, tourismusökonomischen und sonstigen inhaltlichen Rahmenbedingungen wird auf die Ergebnisse der Vorstudie 2016, die Ergebnisse der Klausurtagungen von Mai 2018 und Juni 2018 und den Schlussbericht zur gutachterlichen Empfehlung einer Rechtsformwahl von Juni 2018 Bezug genommen und hierauf verwiesen.

II. Juristische und steuerliche Perspektive

Wegen der juristischen und steuerlichen Rahmenbedingungen wird auf die Ergebnisse der Vorstudie 2016 und die durchgeführte Analyse und gutachterliche Empfehlung zur Rechtsformwahl vom Sommer 2018 Bezug genommen und hierauf verwiesen. Zum weiteren Verfahren wird auf die Vorlage zur Sitzung des Marktgemeinderates am 10.07.2018 verwiesen, die einen umfassenden Überblick zum Sachstand verschaffte.

1. EU-Beihilfenrecht

Zukünftig erhofft der Markt Garmisch-Partenkirchen durch die Gründung der Gesellschaft eine, aus Sicht des Marktes effizientere Aufgabenerfüllung und Attraktivierung der Destination Garmisch-Partenkirchen. Zuwendungen sind auch in Zukunft zur Finanzierung der Aufgaben der neuen Gesellschaft notwendig. Derartige Zahlungen fallen grundsätzlich unter das europäische Beihilferecht. So werden Zahlungen an Gesellschaften zur Fehlbedarfsfinanzierung für die zur Betriebsführung benötigten Finanzmittel in diesem Sinne als Beihilfe bewertet. Derartige Zuwendungen sind zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen im

EU-Binnenmarkt grundsätzlich unzulässig. Es wurden jedoch einschlägige Ausnahmen definiert, da bestimmte Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge und im allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nicht kostendeckend erbracht werden können

Parallel mit der Beschlussvorlage zur Entscheidung über den Gesellschaftsvertrag wird der Marktgemeinderat über die aus EU-beihilfenrechtlichen Gründen erforderliche Betrauung der zu gründenden Tourismus GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im EU-beihilferechtlichen Sinne befasst.

2. Vergaberecht

Mit dem Vergaberechtsmodernisierungsgesetz vom 17.02.2017 hat der Bund unter Berücksichtigung der maßgeblichen EU-Richtlinien eine grundlegende Novellierung des Vergaberechts vorgenommen. Dabei wurden auch die entsprechenden Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) der ständigen Rechtsprechung des EuGH angepasst.

Für die vergaberechtsfreie Ausgestaltung der neuen Gesellschaft und die damit verbundene Möglichkeit der "Inhouse-Vergabe" sind die Kriterien in § 108 GWB geregelt. Danach ist eine Auftragsvergabe vom Vergaberecht ausgenommen, wenn der öffentliche Auftraggeber den Auftrag an eine juristische Person vergibt und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der öffentliche Auftraggeber übt über die juristische Person eine ähnliche Kontrolle wie über seine eigene Dienststelle aus.
- Die Tätigkeit der juristischen Person dient zu mehr als 80 % der Ausführung von Aufgaben, mit denen diese vom öffentlichen Auftraggeber oder von einer anderen vom öffentlichen Auftraggeber kontrollierten juristischen Person betraut wurde (Wesentlichkeitskriterium) und
- es besteht keine direkte private Kapitalbeteiligung.

Der Markt Garmisch-Partenkirchen als Alleingesellschafter der GaPa Tourismus GmbH (Arbeitstitel) hätte über die alleinige Vertretung in der Gesellschafterversammlung einen ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele und die wesentlichen Entscheidungen der Gesellschaft. Das Kontrollkriterium würde damit hinreichend erfüllt. Das Wesentlichkeitskriterium wird dadurch gekennzeichnet, dass die Gesellschaft zu mehr als 80 % Aufgaben wahrnimmt, mit denen sie durch den Markt betraut wird. Eine private Kapitalbeteiligung ist nicht vorgesehen.

Damit wären die Voraussetzungen für eine ausschreibungsfreie Vergabe nach § 108 Abs. 1 GWB erfüllt. Die Beauftragung der neuen Gesellschaft kann grundsätzlich als ausschreibungsfreie Inhouse-Vergabe vorgenommen werden. Ein zusätzlicher vergaberechtlicher Schutz ist außerdem dadurch gegeben, dass die Gesellschaft als eine Einrichtung des öffentlichen Rechts des Marktes zur Übernahme von Aufgaben nichtgewerblicher Art im öffentlichen Interesse im Sinne des Vergaberechts tätig werden soll.

3. Gesellschaftsrecht und gesellschaftsvertragliche Aspekte (Auszug) Stammkapital und Gesellschafter

Das Stammkapital soll in Orientierung der bayernweit bei Tourismusorganisationen geübten Praxis 50.000,- Euro betragen. Das

Stammkapital der Gesellschaft wird vom Markt Garmisch-Partenkirchen als Alleingesellschafterin eingebracht. Der Markt Garmisch-Partenkirchen hält somit 100 % der Geschäftsanteile. Weitere Gesellschafter sind nicht vorgesehen.

Gegenstand, Zweck und Geschäftsaufnahme

Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung eines positiven Images der touristischen Destination Markt Garmisch-Partenkirchen und die Steigerung der Bekanntheit und Nachfrage der Destination Garmisch-Partenkirchen. Damit einhergehend sind die Steigerung der Attraktivität in Tourismus und Freizeit durch entsprechende Aktivitäten, Entwicklungen und Kooperationen zu fördern. Hierzu übernimmt die Gesellschaft als moderne Destinationsmanagementorganisation insbesondere Aufgaben der Förderung und Entwicklung des Tourismus und der Freizeitwirtschaft sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Leistungen, die der Stärkung und Förderung des Wirtschaftsraumes der Gesellschafterin in den Bereichen Tourismus und Freizeit dienen.

Ausrichtung der Gesellschaft als Einrichtung des öffentlichen Rechts

Öffentliche Aufträge sind nach § 97 Abs. 1 Satz 1 GWB im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren zu vergeben. Unter öffentlichen Aufträgen sind dabei nach § 103 Abs. 1 GWB (nur) Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern und Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen zu verstehen, die die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben. Keiner Ausschreibungspflicht nach Vergaberecht unterliegen hingegen Vergaben der öffentlichen Hand an ihre eigenen Einrichtungen.

Zur Stärkung der Inhouse-Fähigkeit der beabsichtigten Auftragsvergabe an die GaPa Tourismus GmbH ist daher darüber hinaus vorsorglich eine Bestätigung der Gesellschaft als eine Einrichtung des öffentlichen Rechts zur Übernahme von Aufgaben nichtgewerblicher Art im öffentlichen Interesse im Sinne des Vergaberechts in der Rechtsform der GmbH beabsichtigt.

Bei der Abgrenzung von öffentlichen Einrichtungen zu Unternehmen kommt es entscheidend auf die Frage an, ob im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art erfüllt werden. Eine Einrichtung des öffentlichen Rechts trägt die Risiken ihrer Betriebsführung (Insolvenzrisiko) oder etwaig hieraus resultierende Verluste nicht selbst und steht deshalb nicht in einem sog. "entwickelten Wettbewerb zu Dritten".

Diese "Bestandsgarantie" des Marktes Garmisch-Partenkirchen spricht für eine Nichtgewerblichkeit und stützt damit zusammen mit dem im Gesellschaftsvertrag festgeschriebenen Zweck der Übernahme von Aufgaben nichtgewerblicher Art im öffentlichen Interesse die Annahme der Inhouse-Fähigkeit der beabsichtigten, fortgesetzten Auftragsvergabe.

Die Gesellschaft soll daher als eine Einrichtung des öffentlichen Rechts zur Übernahme von Aufgaben nichtgewerblicher Art im öffentlichen Interesse im Sinne des Vergaberechts bestätigt werden.

Vorschlag zur Namensgebung der GmbH,

Die Gesellschaft soll unter der Firma "GaPa Tourismus GmbH" tätig werden.

Organe und Gremien

Nach der Gründung sind ab 2019 folgende Gremien bei der GaPa Tourismus GmbH vorgesehen:

(1) Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung soll aus der 1. Bürgermeisterin, dem 2. Bürgermeister bestehen und kann auf Wunsch des Marktgemeinderates um ein Mitglied aus seiner Mitte ergänzt werden. Der Geschäftsführer soll mit beratender Stimme, d.h. ohne Stimmrecht an den Sitzungen mit teilnehmen.

(2) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat soll sich aus 8 Vertretern der im Marktgemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen, darunter auf Wunsch auch ein hauptamtlich oder ehrenamtlich tätiges Mitglied des Marktgemeinderates, zusammensetzen. Die Besetzung erfolgt in Anwendung des in Art. 33 GO bestimmten Verfahrens. Zwei Vertreter des Beirats für Tourismus und Destinationsmanagement sollen als Vertreter der fördernden oder beratenden Partner der Gesellschaft mit beratender Stimme, d.h. ohne Stimmrecht in den Aufsichtsrat mit einrücken.

Der Geschäftsführer soll mit beratender Stimme, d.h. ohne Stimmrecht an den Sitzungen mit teilnehmen.

(3) Geschäftsführung

Zur Geschäftsführung soll auf Vorschlag des Auswahlkuratoriums eine - nicht notwendigerweise gleichberechtigte - Doppelspitze bestellt werden.

Seit September 2018 sind die Vorbereitungs-handlungen zur Besetzung der Geschäftsführung, wie z. B. Entwicklung eines Anforderungsprofils der Geschäftsführung und der Beginn des Ausschreibungs- und Sichtungsverfahrens zur Unternehmensleitung erfolgt.

Dem Auswahlkuratorium in der vom Marktgemeinderat am 10.10.2018 beschlossenen Zusammensetzung haben sich am 30.10.2018 verschiedene Bewerber vorgestellt.

Der /die Bewerber/ soll nach Abschluss der Vorverhandlungen in der nächsten, sonst hierauf folgenden übernächsten Sitzung des Marktgemeinderates im Marktgemeinderat vorgestellt werden. Die abschließende Entscheidung über die Bestellung eines Bewerbers zur Geschäftsführung ist dem Marktgemeinderat als Annexkompetenz zu § 2 Nr. 19 seiner Geschäftsordnung vorbehalten.

Die Verwaltung schlägt vor, dass der Marktgemeinderat die 1. Bürgermeisterin soweit zur Wahrung von schützenswerten Interessen des zur Geschäftsführung zu bestellenden Bewerbers/in oder des Marktes Garmisch-Partenkirchen erforderlich, beauftragt und bevollmächtigt die Bestellung einer auch zunächst kommissarischen Geschäftsführung vorzunehmen. Als schützenswertes Interesse in diesem Sinne werden die Beachtung etwaiger Kündigungsfristen und eine abgestimmte Veröffentlichung der Bestellung zur Geschäftsführung erachtet.

(4) Beirat für Tourismus und Destinationsmanagement

Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann ein "Beirat für Tourismus und Destinationsmanagement" als ständige Einrichtung eingerichtet werden, die die Beratung der Gesellschaft bei gesamtgemeindlich relevanten Themen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Unternehmens zur Aufgabe hat. Der Beirat dient der Netzwerkpflege und soll als Informations-, Meinungs- und Unterstützungsgremium Impulse für die Entwicklung im Tourismus- und Freizeitbereich im Gesellschaftsgebiet und in den Wirtschaftsräumen des Marktes geben. Seine Mitglieder sollen die verschiedenen relevanten Branchen für den Tourismus und das Destinationsmanagement in bzw. aus dem Markt Garmisch-Partenkirchen repräsentieren.

Der Beirat der Gesellschaft hat mindestens 9 und bis zu 12 ständige Mitglieder. Er soll halbjährlich zusammenkommen und wird von der Geschäftsführung bei Bedarf im Einvernehmen mit der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung einberufen.

Auf Vorschlag der Geschäftsführung beruft die Gesellschafterversammlung die Institutionen oder Personen in den Beirat durch Bestätigung des Vorschlags der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung besitzt dabei ein Auswahlermessen und Vorschlagsrecht hinsichtlich der vorzuschlagenden Anzahl und Auswahl der Institutionen oder Personen sowie der paritätischen Besetzung. Die Auswahl und Besetzung der ständigen (d.h. stimmberechtigten) Mitglieder soll paritätisch gegliedert werden nach:

- a) Vertretern der gewerblichen Tourismus- und Freizeitwirtschaft insbesondere Unternehmen oder Einzelpersonen aus Hotellerie, Gastronomie, Sport und Freizeit,
- b) Vertretern aus Handwerk und lokaler Gewerbetreibende sowie
- c) Vertretern der Kammern, Verbände, Vereine und Vereinigungen der Tourismuswirtschaft und lokal sich in einem besonderen Maße engagierende Unternehmen der Kreditwirtschaft.

Weitere Mitglieder des Beirats mit beratender Stimme, d.h. ohne Stimmrecht (sog. "Beobachter-Status") und mit Antrags-, Rede-, Frage- und Teilnahmerecht können der Vorstand oder der Stellvertreter des Vorstands der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen (Kommunalunternehmen) sein.

Zum Sprecher und stellvertretenden Sprecher des Beirates können nur Repräsentanten aus den beiden erstgenannten Gruppen gewählt werden. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirats teil. Der/die erste und der/die stellvertretende Sprecher/in des Beirats sind zugleich in den Aufsichtsrat der Gesellschaft ohne Stimmrecht, d.h. mit "Beobachterstatus" zu berufen.

Mit der gewählten Gremienstruktur erfolgt eine umfassende Einbindung der kommunalen Interessen. Durch die Vertretung der Touristik- und Freizeitbranche im Beirat bzw. deren Sprecher im Aufsichtsrat werden auch deren Belange angemessen berücksichtigt.

Anwendung Kodex Corporate Governance

Die Verwaltung schlägt vor, dass künftig eine analoge Anwendung des für den Freistaat Bayern oder bis zu dessen Erlass in Anlehnung an die Empfehlungen des Bundes und seiner Betriebe geltenden Public Codex Corporate Governance (sog. 'Grundsätze der "guten Unternehmensführung") in der jeweils gültigen Fassung im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung Eingang in den Gesellschaftervertrag findet (§ 26 der Satzung).

Mit der Festschreibung in der Satzung ist der Markt Garmisch-Partenkirchen bayernweit eine der allerersten Kommune, die so den Gedanken der Transparenz und der veröffentlichenden Unterrichtung der interessierten Öffentlichkeit in einem besonderen Maße zum Ausdruck bringt.

Gliederung der Finanzflüsse

Tourismus- und Destinationsmanagementorganisationen bedürfen regelmäßig zur Wahrnehmung ihres Gesellschaftszwecks bzw. des Auftrags der öffentlichen

Hand und ihres Wirkens im öffentlichen Raum zur Verlustabdeckung der Unterstützung aus öffentlichen Kassen.

Der Markt Garmisch-Partenkirchen ist in Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen nach Kommunalrecht und Gesellschaftsrecht und den Vorgaben der Haushaltsordnung gehalten, ein wirkungseffizientes Risiko- und Liquiditätsmanagement zu betreiben. Angesichts der Gesamthöhe der jährlichen Zuwendungen des Marktes Garmisch-Partenkirchen als Alleingesellschafterin, der unterschiedlichen Zahlungszeitpunkte und der verschiedenen mit den Zuwendungen verbundenen Zwecke sowie der zu differenzierenden steuerlichen Qualifizierung der einzelnen Zahlungen soll die Gesellschaft bis spätestens zum 30.06.2020 nach Aufnahme des operativen Geschäftsbetriebs eine besondere Gliederung der seitens des Marktes Garmisch-Partenkirchen zur Verfügung zu stellenden Finanzmittel implementieren.

- Das in den Anlagen 1 und 2 zum Gesellschaftsvertrag abgebildete Liquiditätsmanagement orientiert sich an den inhaltlichen Aufgabenstellungen der Gesellschaft und an ihrer Wirtschafts- und Liquiditätsplanung. Mit der Normierung von Höhe und Struktur jährlicher Kapitaleinlagen im Gesellschaftsvertrag kann die Geschäftsführung ihren gesetzlichen Verpflichtungen nach Kommunal-, Haushalts- und Gesellschaftsrecht sowie dem EU-Beihilfenrecht zur Einführung und Erfüllung eines Risiko- und Liquiditätsmanagements gerecht werden.
- In dem Gesellschaftsvertrag (§§ 4 bis 6) wird vorgesehen, dass der Markt Garmisch-Partenkirchen als Alleingesellschafterin der GaPa Tourismus GmbH dieser jährliche Kapitaleinlagen nach vorhergehender Beschlussfassung durch den Marktgemeinderat leistet; § 4 Gesellschaftsvertrag.
- Die Gesellschaft ist im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung verpflichtet, eine mindestens mittelfristige, d. h. drei- bis fünfjährige Finanz- und Vermögensplanung zu Grunde zu legen bzw. vorzulegen. Der Finanzplan ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Aus diesen Vorgaben und aus Gründen der Kontinuität, Planung und Steuerung ist das Kapitaleinlagensystem für einen mindestens dreijährigen Zeitraum im Gesellschaftsvertrag (also mindestens bis 30.06.2023) festzuschreiben. Mittels dieser Zuführungsmethodik kann zudem die in der Vergangenheit wahrgenommene Herausforderung der sogenannten "haushaltslosen Zeit" überwunden werden.
- Das Kapitaleinlagensystem gliedert die Kapitaleinlagen im Grundsatz in thematisch für die Gesellschaft notwendige Festbetragseinlagen und wird - falls wirtschaftlich notwendig - um variable Einlagen ergänzt, die in ihrer absoluten Höhe ebenfalls begrenzt sind.
- Die ausdifferenzierte Struktur des Kapitaleinlagensystems beinhaltet die Fixierung der Summe, die für die einzelnen Kalenderjahre zuzuführen ist, eine Differenzierung in verschiedene Einlagearten nach einzelnen Themen- oder Sachgebieten und für diese jeweils wiederum eine Festschreibung unterjähriger Fälligkeitstermine; § 5 und § 6 Gesellschaftsvertrag sowie Anlage 1 und Anlage 2 des Gesellschaftsvertrages.
- Soweit Umstände außerhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft eine Änderung der Kapitaleinlagen vor Ablauf des an sich unveränderbaren Festschreibungszeitraums von mindestens drei Jahren erfordern - z. B. wegen Änderungen der Vorgaben des EU-Beihilfenrechts - ist die erforderliche

besondere Befugnis zur Abänderung als Öffnungsklausel zu integrieren, § 7 Gesellschaftsvertrag.

Ziel ist die Aufnahme des operativen Betriebs der Gesellschaft und damit der Abschluss der gebotenen Neustrukturierung bis spätestens zum 31.03.2019. Da die erforderliche centgenaue Bezifferung der jeweiligen Festbetragseinlagen bzw. die Höhe der variablen Kapitaleinlagen und die konkrete Themenbezeichnung sinnvollerweise erst nach Abstimmung und mit Bestellung einer Geschäftsführung und dessen Kenntnis der lokalen Verhältnisse möglich ist, wird aus Gründen der Verfahrensvereinfachung eine mehrstufige Implementierung vorgeschlagen:

- Die Grundsätze der Kapitaleinlagenzuführung werden mit der zum Dezember 2018 anstehenden Eintragung des Gesellschaftsvertrages vorgenommen (§ 5 und § 6 des Gesellschaftsvertrages).
- Die weiteren Bestimmungen des Kapitaleinlagensystems (§ 5 und § 6 des Gesellschaftsvertrages) finden im Grundsatz durch den Beschluss des Marktgemeinderates bereits jetzt ihren Eingang und werden sodann durch die Geschäftsführung auf Anweisung der Gesellschafterversammlung im laufenden Geschäftsgang spätestens zum 30.06.2020 durch notarielle Beurkundung nachgeführt. Eine musterexemplarische Darstellung zu Inhalt, Aufbau und Wortlaut sind dem Entwurf des Gesellschaftsvertrages als Anlagen beigelegt.

Die Gliederung der Finanzzuflüsse bringt auch eine strikte und zugleich transparente Unterscheidung der weiteren Finanzmittel nach ihrer Herkunfts- und Verwendungsart mit sich:

- So wurde neben dem Kapitaleinlagensystem bzgl. der Zuführungen in Form von Kapitaleinlagen der Fördermittelerhalt durch die Gesellschaft zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks und die treuhänderische Verwaltung und Ausreichung von Finanzmittel für Zwecke Dritter, also für außerhalb der gemeindlichen Beteiligungsgesellschaft stehende juristische Personen, geregelt.
- D.h. die Verwendung von Fördermitteln, die der Gesellschaft in unterschiedlicher Höhe und zur Verwirklichung eigener Zwecke (Fördermittel aus EU-, Bundes-, Landes- oder Landkreismitteln) zugehen, wird gesellschaftsvertraglich und buchhalterisch von denjenigen Finanzmittel getrennt geführt, die die GaPa Tourismus GmbH aus EU-, Bund-, Landes-, Landkreis- und sonstigen Mitteln von Fördermittelgebern oder Drittmittelgebern etwaig erhält, um zur Verwirklichung von Zwecken Dritter (z. B. Arbeitsplatzunterstützungs- oder Betriebsansiedlungszuschüsse) mit beizutragen; § 8 Gesellschaftsvertrag.

4. Personal

Mit Aufnahme des Geschäftsbetriebs durch GaPa Tourismus GmbH sollen alle Beschäftigten im Rahmen eines Betriebsüberganges von der neuen Tourismusgesellschaft übernommen werden. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind frühzeitig über die Veränderung informiert worden und werden unter Beteiligung des Personalrates fortlaufend weiter in Kenntnis gesetzt. Die Konditionen des Betriebsübergangs sind zwischen dem Markt Garmisch-Partenkirchen und den Mitarbeitern des bisherigen BgA GaPa-Tourismus in Verfolgung und Aufgriff der Beschlüsse des Marktgemeinderates vom 16.05.2018 und 10.10.2018 zu verhandeln.

Die erforderlichen Vorabstimmungen gegenüber dem Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e.V. und der Bayerischen Versorgungskammer - Zusatzversorgungskasse sind diesen Beschlüssen folgend, zum Zeitpunkt der Vorlage im November 2018 erfolgt. Ebenfalls erfolgte die Konzeption und Entwicklung eines Personalüberleitungsvertrages, welcher aktuell zur späteren Befassung und Entscheidung durch den Marktgemeinderat (geplant Dezember 2018) weiter vorbereitet und verhandelt wird.

5. Gemeinderechtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen (Auszug)

Die bayerische Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, definiert wesentliche Zulässigkeitsvoraussetzungen der Gründung einer GaPa Tourismus GmbH.

Allgemeines:

Nach Art. 6 und Art 7 GO sind die Gemeinden auf ihrem Gebiet die ausschließlichen und eigenverantwortlichen Träger der öffentlichen Verwaltung. Die Gemeinden schaffen nach Art 57 GO innerhalb ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen.

Für eine Neuausrichtung des Tourismus in Form der Gründung einer GmbH müssen die Allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen der GO vorliegen.

Gemäß Art. 86 GO kann eine Gemeinde Unternehmen außerhalb ihrer allgemeinen Verwaltung in den Rechtsformen eines Eigenbetriebes, als selbstständiges Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (AöR) oder in den Rechtsformen des Privatrechts (GmbH) betreiben.

Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat bei der Gründung einer Tourismusorganisation in der Rechtsform der GmbH umfassend den kommunalrechtlichen Anforderungen der Art. 87 ff. GO Rechnung zu tragen. In der rechtlichen Einschätzung kann nach Prüfung festgestellt werden:

Öffentlicher Zweck

Ein öffentlicher Zweck muss die Unternehmensgründung erfordern.

Der öffentliche Zweck rechtfertigt vorliegend die wirtschaftliche Betätigung der GaPa Tourismus GmbH im Sinne von Art. 87 Abs. 1 Nr. 1 GO.

Die Tourismusförderung und das Standortmarketing stellen wegen der damit verbundenen sogenannten "Umweg-Finanzierung" einen klassischen öffentlichen Zweck im Bereich der Kommunalwirtschaft dar. In der GmbH würden praktisch alle wesentlichen mit den Bereichen der Tourismusförderung sowie Messe-, Tagungs- und Veranstaltungswesen verbundenen Aufgaben des Marktes Garmisch-Partenkirchen ausgelagert, die bislang bei der Gemeindeverwaltung durch den bisherigen BgA GaPa-Tourismus in Form eines optimierten Regiebetriebs wahrgenommen worden sind.

Im Wesentlichen würden durch die nunmehr in privatrechtlicher Rechtsform fortgeführte Aufgabenwahrnehmung die Faktoren Tourismus und Destinationsmanagement im Hoheitsgebiet des Marktes Garmisch-Garmisch-Partenkirchen stärker und effizienter, d.h. in verbesserter Form als bisher gefördert werden. Dabei soll die zusätzliche Einrichtung eines Beirats bei der Gesellschaft unter Aufnahme lokaler Vereine sowie weiterer Institutionen, Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, des Einzelhandels und des

Handwerks als wichtiges Bindeglied zum privaten Tourismus- und Freizeitgeschäft dienen, um so eine effektive Aufgabenwahrnehmung durch die Gesellschaft zu unterstützen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die zum Zwecke der Kurabgabenerhebung und Einziehung erforderlichen Maßnahmen vorzubereiten und durchzuführen und kann sich hierzu auch Dritter bedienen, soweit sie hierzu vom Markt Garmisch-Partenkirchen insbesondere durch Satzung ermächtigt ist. Dieser weitere öffentliche Zweck rechtfertigt die Zulässigkeit der Betätigung des Marktes Garmisch-Partenkirchen in privatrechtlicher Form.

Angemessenes Verhältnis von Leistungsfähigkeit und Bedarf

Art und Umfang nach muss das Unternehmen gemäß Art. 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GO in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf stehen. Es sind keine Anzeichen ersichtlich, wonach die angestrebte Bestätigung des Marktes Garmisch-Partenkirchen in privatrechtlicher Form nach Art und Umfang nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen. Das folgt nicht zuletzt daraus, dass die gegenwärtigen Rahmenbedingungen grundsätzlich unter Aufstockung des Personalstamms (mittelfristig geplant) und der im Kontext der Gründung unumgänglichen einmaligen Investitionskosten in die Strukturen (z. B. im Bereich EDV/IT) und etwaig sowieso notwendigen Ersatzbeschaffungen aufrechterhalten bleiben.

Eignung der Aufgaben zur Wahrnehmung außerhalb der Verwaltung

Die übertragenen Aufgaben müssen sich gemäß Art. 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GO zur Erfüllung außerhalb der Verwaltung eignen.

Die Aufgaben der Tourismusförderung und des Destinationsmanagements sind zur Erfüllung außerhalb der Verwaltungsstrukturen geeignet. Zahlreiche Gemeinden nehmen sowohl im bundesweiten, als auch bayernweiten Vergleich die zur Erfüllung des öffentlichen Zwecks übertragenen Aufgaben in privatrechtlicher Form wahr.

Subsidiarität der Unternehmensgründung

Bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge muss gemäß Art. 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GO der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt werden können.

Auch diesen gemeindewirtschaftlichen Vorgaben würde im Rahmen der Gründung von GaPa Tourismus GmbH umfassend Rechnung getragen. Einrichtungen der Wirtschaftsförderung und Einrichtungen der Fremdenverkehrsförderung gelten nicht als Betriebe wirtschaftlicher Betätigung im Sinne von Art. 87 GO. Der Zweck der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung im Hoheitsgebiet des Marktes Garmisch-Partenkirchen wird in dieser Form nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt oder kann nicht durch einen anderen erfüllt werden.

Verbot einer ausschließlich auf Gewinn ausgerichteten Tätigkeit

Der Gemeinde oder ihren Unternehmen ist gemäß Art. 87 Abs.1 Satz 2 eine ausschließlich auf Gewinn gerichtete Tätigkeit verboten.

Die Tätigkeit von GaPa Tourismus GmbH ist hierauf nicht ausgerichtet und benötigt infolge ihres nur defizitär wahrnehmbaren Betriebs der dauernden Unterstützung durch den Markt Garmisch-Partenkirchen. Die Gesellschaft dient unverändert zum bisherigen Tätigwerden in Form eines optimierten Regiebetriebs

dem Erreichen der Vorgaben des Marktes Garmisch-Partenkirchen im Rahmen der Tourismusförderung und gemeindlichen Entwicklung im Tourismus.

Räumliche Begrenzung

Die GaPa Tourismus wird nicht außerhalb des Gebietes des Marktes Garmisch-Partenkirchen tätig, so dass die Beschränkungen des Art. 87 Abs. 2 GO nicht einschlägig sind.

Begrenzung von Haftung und Einzahlungspflichten

Die Haftung und Einzahlungsverpflichtung des Marktes Garmisch-Partenkirchen wäre vorbehaltlich entsprechender Hinweise der Aufsichtsbehörden bei einer gewählten Rechtsform als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und wegen des bei anderen Tourismusorganisationen in Bayern üblichen Stammkapitals von voraussichtlich nicht mehr als 50.000,00 EUR auf einen der Leistungsfähigkeit des Marktes Garmisch-Partenkirchen angemessenen Betrag begrenzt.

Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Gründung

Die weiteren Vorschriften der Art. 87 ff GO sind im Rahmen der Vorbereitung einer Gründung geprüft und beachtet worden:

- Ausweislich des der Beschlussvorlage als Anlage beigefügten unterschriftsreifen Entwurfs des künftigen Gesellschaftsvertrages der "GaPa Tourismus GmbH", steht dem Markt Garmisch-Partenkirchen als Alleingesellschafterin der beherrschende Einfluss bei allen wesentlichen Entscheidungen des Unternehmens im Sinne von Art. 92 Abs. 1 Nr. 2 GO zu.
- Die in § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages aufgenommenen Regelungen der Vertretung des Marktes Garmisch-Partenkirchen in der Gesellschaft entsprechen den Vorgaben von Art. 93 GO.
- Zur Sicherstellung des öffentlichen Zwecks von Gesellschaften mit beschränkter Haftung soll gemäß Art. 92 Abs. 1 Satz 1 GO im Gesellschaftsvertrag bestimmt werden, dass die Gesellschafterversammlung auch über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen beschließt. Dieser Vorgabe wurde entsprochen, s. § 10 Abs. 7 Gesellschaftsvertrag.
- Die entsprechenden Unterrichts- und Prüfungsrechte gemäß Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4 Bay GO, u.a. §§ 53, 54 HGrG betreffend und von Art. 94 Abs. 3 GO (Beteiligungsbericht) sind umfassend in § 21 Abs. 6 und § 21 Abs. 7 der GmbH-Satzung umgesetzt.
- Gemeindliche Unternehmen dürfen gemäß Art. 95 Abs. 2 GO keine wesentliche Schädigung und keine Aufsaugung selbständiger Betriebe u.a. in Handwerk, Handel, Gewerbe und Industrie bewirken. Die GaPa Tourismus GmbH ist ein kleines Unternehmen mit weniger als 80 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welches finanziell, wirtschaftlich und strukturell in den Markt Garmisch-Partenkirchen eingegliedert ist. Die Gesellschaft erbringt als Inhouse-Gesellschaft im Sinne des Vergaberechts zu mindestens 80 % ausschließlich Leistungen für ihre öffentliche Auftraggeberin gem. Bedarf des Marktes Garmisch-Partenkirchen. Der Markt Garmisch-Partenkirchen bedient sich - unverändert im Vergleich zu den bisherigen Strukturen - der Gesellschaft bei der Erhebung und Einziehung der Kurtaxen und hinsichtlich des Fremdenverkehrsbeitrags als Abrechnungsstelle. Insgesamt ist damit sichergestellt, dass Art und Umfang der

GaPa Tourismus GmbH weder die Leistungsfähigkeit des Marktes, noch den voraussichtlichen Bedarf übersteigen.

- Die Anforderungen an Jahresabschluss und Lagebericht gemäß Art. 102 GO werden erfüllt, s. § 21 Abs. 1 Gesellschaftervertrag.
- Schließlich werden auch die Voraussetzungen des Art. 95 GO (jährlicher Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung sowie Bindung an Wirtschaftlichkeitsgrundsätze i. S. des Kommunal- und Haushaltsrechts) erfüllt, § 20 der GmbH-Satzung.
- Ergänzend wird die Gesellschaft die aus Gründen der Transparenz gemäß Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GO gebotene Veröffentlichung von Bezügen der geschäftsführenden Unternehmensorgane vornehmen, § 24 Gesellschaftsvertrag.
- Die Gesellschaft ist zur Beachtung des Landesgleichstellungsgesetz verpflichtet, § 25 Gesellschaftsvertrag.

Hinweise auf eine mögliche Unzulässigkeit des Vorhabens haben sich zum Zeitpunkt der Vorlage im November 2018 nicht ergeben.

III. Steuerliche Perspektive

Die Verwaltung wird dem Marktgemeinderat bzw. dem Finanzausschuss über den Stand der Ermittlung der steuerlichen Grundlagen und Abstimmungen der steuerlichen Konzeption von GaPa Tourismus GmbH laufend berichten.

Gegenwärtig wird die Einholung der verbindlichen Auskunft zur Klärung der steuerlichen Unbedenklichkeit aus der Fortführung des bisherigen Regiebetriebs GaPa Tourismus in der beabsichtigten privatrechtlichen Form vorbereitet. Für Ende November / Anfang Dezember 2018 ist ein erstes Abstimmungs- und Erörterungsgespräch mit den Vertretern des Finanzamtes Garmisch-Partenkirchen beabsichtigt bzw. verabredet.

IV. Finanzwirtschaftliche und und haushaltswirtschaftliche Beurteilung

Sonstige Eintragungskosten (z.B. Gerichtskosten) und Notarkosten aus Anlass der notariellen Beurkundung sowie das Stammkapital werden aus dem Haushalt 2019 gedeckt und finanziert. Das Stammkapital stellt eine Finanzauszahlung dar und wird auf der Passivseite der Bilanz beim Eigenkapital (Grundkapital) ausgewiesen.

Der seitens des Marktes Garmisch-Partenkirchen für Zwecke der touristischen Wirtschaftsförderung für das Jahr 2019 in Ansatz zu bringende kalkulatorische Zuschuss, ist als Voraussetzung einer möglichst ausgabenneutralen Finanzierung des Gesamtvorhabens vor allem aus steuertechnischen Gründen noch im Jahr 2018 zu leisten. Aus kapitalertragsteuerlichen Gründen ist es daher von Vorteil, wenn noch vor dem 01.01.2018 eine Auszahlung an die bis dahin - vorbehaltlich der Nicht-Anzeige von Hinderungsgründen durch die Rechtsaufsicht - gegründete Gesellschaft erfolgt. Daher ist im Dezember 2018 eine entsprechend Auszahlung an die GmbH beabsichtigt.

Die Jahreseinlagen des Marktes Garmisch-Partenkirchen an die neue Gesellschaft sollen ab 2019 auf Basis und unter vertretbarer, der Leistungsfähigkeit des Marktes Garmisch-Partenkirchen entsprechenden Erhöhung der bisherigen kalkulatorischen Zuschüsse (bereinigt um Sondereffekte und ohne Berücksichtigung von Effekten einer allgemeinen Teuerungsrate,

tarifrechtlicher Erhöhungen in der Zukunft oder steuerliche Effekte unter Einschluss von an den Markt seitens GaPa Tourismus GmbH zu leistender Mieten und Rückführungen anteiligen Fremdenverkehrsbeitragsvolumens) erfolgen.

Die Erhöhung ergibt sich im Wesentlichen aus den angezeigten benötigten Personalmehrbedarfen und einmaligen Investitionskosten insbesondere im Kontext EDV.

Die Verwaltung wird den Marktgemeinderat parallel mit der Beschlussvorlage zur Entscheidung über den Gesellschaftsvertrag über die sich der aus Gründung der Gesellschaft noch in 2018, der Einzahlung der für 2019 benötigten Mittel und der ab April 2019 beabsichtigten Aufnahme des operativen Betriebs und der zeitlich vorgelagerten Gründung ergebenden Auswirkungen in einer Sitzungen des Marktgemeinderates 2018 berichten.

Die Vorlage des abschließenden Wirtschaftsplans 2019 erfolgt zur Befassung des Marktgemeinderates bis zur Aufnahme der operativen Tätigkeit der Gesellschaft (geplant Februar 2019).

Zusammenfassung:

Bewusst erfolgte in der Vergangenheit die touristische Aufgabenwahrnehmung innerhalb der Verwaltungsorganisation des Marktes. Für die Gründung der neuen Gesellschaft zur Tourismusförderung in privater Rechtsform besteht ein wichtiges öffentliches Interesse, weil dies sowohl aus betriebswirtschaftlichen und operationellen, als auch aus tourismuspolitischen Gründen notwendig und sinnvoll ist. Denn die GaPa Tourismus GmbH (Arbeitstitel) soll Aufgaben wahrnehmen, die weniger den hoheitlichen Bereich der Verwaltung betreffen. Vielmehr sollen Dienstleistungen im Tourismus erbracht werden, die mit den Prinzipien der Privatwirtschaft besser wahrgenommen werden können.

Privatrechtliche Strukturen sind selbstständiger in rechtlicher und organisatorischer Hinsicht. Ein weiterer Vorteil ist die höhere Flexibilität bei der Aufgabenerfüllung, die sich auch kostensenkend auswirken kann.

In der Wahrnehmung von Gästen und Tourismusanbietern wird den privatrechtlich organisierten sog. "DestinationsManagementOrganisation (DMO)" zudem eine höhere Kompetenz zugeordnet, als Verwaltungseinheiten.

Mit Blick auf die Tourismuspolitik kann darüber hinaus nur mit einer DMO der Anspruch des Marktes Garmisch-Partenkirchen untermauert werden, als eine eigenständige und hinreichend bedeutsame Tourismusregion auf nationaler und internationaler Ebene wahrgenommen zu werden.

Hinweise auf eine mögliche Unzulässigkeit des Vorhabens haben sich zum Zeitpunkt der Vorlage im November 2018 nicht ergeben. Im Rahmen des Gründungsvorgangs sind gemäß Art. 96 Abs. 1 Nr. 1 GO Entscheidungen der Gemeinde über die Errichtung gemeindlicher Unternehmen der Rechtsaufsichtsbehörde rechtzeitig, mindestens aber sechs Wochen vor ihrem Vollzug, vorzulegen. Aus der Vorlage muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das zum Zeitpunkt der Vorlage kurzfristig einzuleitende bzw. eingeleitete Anzeigeverfahren wird im Ausgang als unproblematisch erwartet, da die neue Gesellschaft im Wesentlichen zu nahezu unveränderten Bedingungen der bisherigen Strukturen tätig werden soll.

V. Stellungnahme der Verwaltung

Aus den dargestellten Gründen empfiehlt die Verwaltung in Bestätigung des Grundsatzbeschlusses des Marktgemeinderates vom 10.07.2018 die

fortzuführende Vorbereitung der Gründung einer Gesellschaft mbH zur zukunftsorientierten Förderung der hiesigen Destination zu beschließen.

VI. Weiteres Vorgehen

Vorbehaltlich der Nichtanzeige von Hinderungsgründen und Bedenken durch die Aufsichtsbehörde, der Erfüllung der kommunalrechtlichen und EU-beihilfenrechtlichen Maßgaben, sollen die Gründung und Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister des zuständigen Amtsgerichts noch in diesem Jahr erfolgen. Weiterhin Ziel ist die Umsetzung der neuen Strukturen durch Aufnahme des operativen Betriebs der Gesellschaft bis zum 31.03.2019. An der in der Sitzung des Marktgemeinderats vom 10.07.2018 dargestellten Zeit- und Prozessplanung kann im Wesentlichen unverändert festgehalten werden.

Im Einzelnen (Auszug):

Bis 30.11.2018

- Einleitung des förmlichen Antragsverfahrens auf verbindliche Auskunft beim Finanzamt Garmisch-Partenkirchen
- Einleitung des förmlichen Anzeigeverfahrens mit der Rechtsaufsichtsbehörde Landkreis Garmisch-Partenkirchen
- Abschluss der Abstimmungs- und Vorverhandlungen zwischen Personalamt und Personalrat zur Personalüberleitung der Beschäftigten von GaPa Tourismus in Vorbereitung des späteren Betriebsübergangs (geplant)

Bis 31.12.2018

- Befassung und Entscheidung des Marktgemeinderates über den Personalüberleitungsvertrag (vorgesehen für die GR-Sitzung vom 12.12.2018)
- Kenntnisnahme und Entscheidung über die Haushalts- und Wirtschaftsplanung des optimierten Regiebetriebs BgA GaPa Tourismus für den Zeitraum 1/2019 bis 3/2019 über den Wirtschaftsplan 4/2019 - 12/2019 von GaPa Tourismus
- Notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages der GaPa Tourismus GmbH (geplant bis Mitte Dezember 2018), soweit alle Abstimmungs- und Auswahlverfahren abgeschlossen sind
- Bestellung der Geschäftsführung (soweit erforderlich kommissarisch)
- geplante Eintragung der Neuorganisation im Register (bis Ende Dezember 2018).

Bis 01.02.2019

- Bestellung der Geschäftsführung der GaPa Tourismus GmbH (geplant)
- Vorschlag und Vorbereitung einer konkreten Ausgestaltung der Organisations- und Leitungsstruktur der Gesellschaft,
- Vorbereitung der Einführung der Trennungsrechnung im EU-beihilfenrechtlichen Sinne
- Beginn des Personalüberleitungsverfahrens nach Abschluss und Genehmigung des Personalüberleitungsvertrages

Bis 31.03.2019

- Kenntnisnahme und Entscheidung über den Wirtschaftsplan 04/2019 bis 12/2019 von GaPa Tourismus GmbH
- Aufnahme des operativen Geschäftsbetriebs (geplant)

Antrag zur Geschäftsordnung von GRM Alexandra Roos-Teitscheid:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der GaPa Tourismus GmbH § 14 Abs 2 a) von 8 Mitgliedern auf 10 Mitgliedern im Aufsichtsrat.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------|----|
| Ja-Stimmen: | 11 |
| Nein-Stimmen: | 16 |
| Persönlich beteiligt: | 0 |
| Anwesende Mitglieder: | 27 |

1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer stellt fest, dass der Beschlussvorschlag abgelehnt ist.

Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat bestätigt die mit Grundsatzbeschluss vom 10.07.2018 beschlossene Gründung der GaPa Tourismus GmbH auf der Grundlage des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages und der Anlagen 1 und 2 zum Gesellschaftsvertrag und stellt die erforderlichen Mittel für das Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von 50.000 € zur Verfügung.

2. Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die GaPa Tourismus GmbH als eine Einrichtung des öffentlichen Rechts des Marktes Garmisch-Partenkirchen zur Übernahme von Aufgaben nichtgewerblicher Art im öffentlichen Interesse im Sinne des Vergaberechts tätig wird. Die Gesellschaft soll für den Markt Garmisch-Partenkirchen im Rahmen ausschreibungsfreier Inhouse-Geschäfte im Sinne des Vergaberechts tätig werden.

Der Marktgemeinderat verpflichtet den (die) jeweiligen Vertreter des Marktes in der Gesellschafterversammlung der GaPa Tourismus GmbH auf die Einhaltung der vorgennannten Grenzen der wirtschaftlichen Tätigkeit durch die Gesellschaft hinzuwirken.

3. Der Marktgemeinderat stellt die Besetzung der künftigen Gesellschafterversammlung der GaPa Tourismus GmbH wie folgt fest:

Die Gesellschafterversammlung besteht aus:

- a. der 1. Bürgermeisterin
- b. dem 2. Bürgermeister sowie
- c. ggf. dem aus der Mitte des Marktgemeinderates durch Beschluss zu bestimmenden weiteren Mitglied als Vertreter des Marktgemeinderates.

4. Der Marktgemeinderat stellt die Besetzung des künftigen Aufsichtsrates der Gesellschaft wie folgt fest:

Dem Aufsichtsrat gehören folgende Mitglieder an:

- a. bis zu acht Mitglieder der im Marktgemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen, welche nach dem Verfahren gemäß Art. 33 GO zu entsenden sind, darunter mit Zustimmung des Marktgemeinderates ein Mitglied des Marktgemeinderates, welches in haupt- oder ehrenamtlicher Tätigkeit in einem Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis mit dem Markt steht oder Mitglied des Marktgemeinderates ist,
- b. die 1. Bürgermeisterin als geborenes Mitglied des Aufsichtsrates sowie
- c. der Sprecher und stellvertretende Sprecher nach Einrichtung des Beirats "Tourismus und Destinationsmarketing" , die nicht zugleich Mitglieder des Rates sein können.

5. Der Marktgemeinderat beschließt die Zuführung von Kapitaleinlagen in der im Gesellschaftsvertrag und den Anlagen 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages abgebildeten Form für die Geschäftsjahre 2. Halbjahr 2020 bis 2023 ff., spätestens ab dem 30.06.2020.

Die Vertreter des Marktes Garmisch-Partenkirchen werden beauftragt, in der späteren Gesellschafterversammlung der GaPa Tourismus GmbH einen entsprechenden Weisungsbeschluss an die Geschäftsführung zur Gliederung der Kapitaleinlagen nach Festbetragseinlagen und nach variablen Einlagen herbeizuführen. Eine erneute Befassung des Marktgemeinderates ist erforderlich für den Fall der Zuführung von Finanzmitteln des Marktes für außerhalb der im Gesellschaftsvertrag bestimmten Fälle.

6. Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung, die zur Auswahl und Besetzung der Geschäftsführung erforderlichen Vorbereitungen fortzuführen und ermächtigt die 1. Bürgermeisterin die Verhandlungen mit einem/r durch das Auswahlgremium als mit der Geschäftsführung geeignete/n Bewerber/in fortzuführen.

7. Der Marktgemeinderat beauftragt die 1. Bürgermeisterin, die beschlossene Fassung des Gesellschaftsvertrages nach freigebender Anzeige der Rechtsaufsicht zum Vollzug in der Gründungsversammlung der Gesellschafterversammlung zu beschließen, den Beschluss notariell beurkunden zu lassen, die Einzahlung des Stammkapitals zu bewirken, den Geschäftsführer zu bestellen und diesen, zu beauftragen, den Gesellschaftsvertrag zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Ergänzend gilt:

- a. Der Marktgemeinderat beauftragt und bevollmächtigt die 1. Bürgermeisterin soweit zur Wahrung von schützenswerten Interessen des zur Geschäftsführung zu bestellenden Bewerbers/in oder des Marktes Garmisch-Partenkirchen erforderlich, die Bestellung einer auch zunächst kommissarischen Geschäftsführung vorzunehmen. Als kommissarischer Geschäftsführer soll ab Eintragung der Satzung der Gesellschaft - bis zur Einstellung eines anderen Geschäftsführers/in - ein Vertreter der Verwaltung bestellt werden.
- b. Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung, eine Auszahlung in Höhe der Jahreseinlage 2019 in Höhe von maximal 3.000.000,- EUR nach Gründung der Gesellschaft noch im Dezember 2018 an die GmbH zu tätigen.

8. Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung, die zur Überleitung von Verträgen, Personal und Vermögen erforderlichen Vorbereitungen, ggf.

erforderliche Kündigungshandlungen von Verträgen vorzubereiten sowie die weitere Einleitung der Personalüberleitung (Betriebsübergang) vorzubereiten.

9. Der Marktgemeinderat beauftragt den/die Vertreter des Marktes Garmisch-Partenkirchen in der Gesellschafterversammlung der GaPa Tourismus GmbH auf einen Beschluss mit dem Inhalt hinzuwirken, nach dem die Geschäftsführung jeweils ermächtigt bzw. verpflichtet wird, alle in Verbindung mit der Gründung und der Aufnahme des operativen Betriebs der Gesellschaft erforderlichen Regelungen zu treffen, insbesondere die in diesem Zusammenhang erforderlichen rechtsverbindlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die in dem Zusammenhang mit der Gründung erforderlich und/oder zweckmäßig erscheinen.

10. Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Urkundsbeamten, die Aufsichtsbehörden oder das Registergericht sowie aus steuerlichen oder aus sonstigen Gründen Änderungen an dem Gesellschaftsvertrag und den Anlagen 1 und 2 zum Gesellschaftsvertrag als notwendig oder zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Marktgemeinderat mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses und dessen Anlage nicht verändert werden.

11. Zugleich wird die Verwaltung beauftragt, redaktionelle Änderungen, die keine Änderungen von grundsätzlicher Bedeutung an das vorgestellte Konzept darstellen, zu veranlassen, soweit dies zur Anpassung an europäisches oder nationales Recht oder aufgrund kommunalaufsichtlicher Empfehlungen erforderlich ist.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------|----|
| Ja-Stimmen: | 26 |
| Nein-Stimmen: | 1 |
| Persönlich beteiligt: | 0 |
| Anwesende Mitglieder: | 27 |

1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer stellt fest, dass der Beschlussvorschlag angenommen ist.